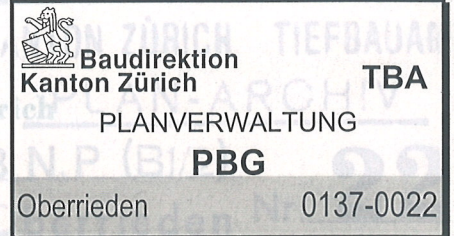


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 15. Dezember 1960**



5151. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 22. September 1960 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. November 1959 betreffend Aenderung von Baulinien und Festsetzung von Niveaulinien an der Halden- und der Winkelhaldenstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 31. Mai 1960 sind gegen den am 20. November 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Haldenstrasse III. Kl. verbindet die Winkelhalden- und die Bickelstrasse III. Kl. mit der alten Landstrasse II. Kl. Nr. 7 a; sie weist Baulinien von 12—18 m Abstand auf (genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1821 vom 9. September 1926), die auf Grund eines Ausbauprojektes revisionsbedürftig sind. Ihrer Bedeutung als Quartierstrasse entspricht der neu durchgehend auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien der Haldenstrasse schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 62 vom 11. Januar 1934 und Nr. 169 vom 14. Januar 1954 genehmigten Baulinien an.

Die Winkelhaldenstrasse verbindet die Bickel- und die Haldenstrasse III. Kl. mit der Fachstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die neuen Baulinien, welche die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 169 vom 14. Januar 1954 genehmigten ersetzen, weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 429 vom 24. Februar 1925 und 2590 vom 3. Dezember 1931 (Fachstrasse) sowie Nr. 1821 vom 9. September 1926 (Bickelstrasse) genehmigten an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 5,53 % an der Haldenstrasse und von 15 % an der Winkelhaldenstrasse auf.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 9. November 1959 betreffend Aenderung von Baulinien und Festsetzung von Niveaulinien an der Halden- und der Winkelhaldenstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler